

# **S a t z u n g**

der

## **Flug- und Modellsportgruppe Waldenbuch e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins**

1. Der Name des am 11. Oktober 1979 gegründeten Vereins lautet nach erfolgreicher Eintragung: „Flug- und Modellsportgruppe Waldenbuch e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Waldenbuch.
3. Der Verein will den Flugmodellbau und Flugmodellbetrieb fördern und der interessierten Jugend die entsprechenden Kenntnisse vermitteln.

### **§ 2 Mitgliedschaft**

Folgende Mitgliedschaften werden unterschieden:

- ordentliche Mitglieder
- jugendliche Mitglieder bis 18 Jahre
- passive Mitglieder
- Ehrenmitglieder

Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.

### **§ 3 Aufnahme in den Verein**

Mitglied kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

### **§ 4 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Austritt
- durch den Tod
- durch Ausschluß

Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung auf Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung muß dem Vorstand mindestens 6 Wochen vorher zugestellt werden.

Der Ausschluß erfolgt durch den Vorstand und ist durch die folgende Mitgliederversammlung zu bestätigen.

### **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

## § 6 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassier
- dem Jugend- und Sportleiter
- dem Schriftführer

## § 7 Mitgliederversammlung

Die Mitglieder fassen ihre Beschlüsse in der Mitgliederversammlung. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit, sofern durch Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmt ist.

Stimmberechtigt sind:

- ordentliche Mitglieder
- passive Mitglieder
- Ehrenmitglieder

Jugendliche Mitglieder sind nur bei der Wahl des Jugend- und Sportleiters stimmberechtigt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25% der Mitglieder anwesend sind. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand und hat mindestens einmal jährlich zu erfolgen.

Satzungsänderungen durch die Mitgliederversammlung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Anwesenden.

Der Vorstand ist verpflichtet, innerhalb von sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, sofern 25% der Mitglieder dies schriftlich beantragen.

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorstand zu unterzeichnen ist.

## § 8 Leitung des Vereins

Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten. Sie sind einzelvertretungsberechtigt.

Vereinsintern soll gelten, daß der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende nur aufgrund von Vorstands- oder Mitgliederbeschlüssen tätig werden. Vorstandsbeschlüsse bedürfen der Zustimmung von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern.

Der Vorstand wird auf 2 Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig.

## § 9 Kassengeschäfte

Der Kassierer führt die Kassengeschäfte und hat laufend Aufzeichnungen über die Einnahmen und Ausgaben sowie das Vereinsvermögen nach den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu machen.

Ausgaben über 100,00 EUR bedürfen der vorherigen Gegenzeichnung durch ein Vorstandsmitglied.

Die Aufzeichnungen sind vor der Vorlage an die Mitgliederversammlung durch 2 Rechnungsprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sein dürfen, zu prüfen. Es ist jährlich an die Mitgliederversammlung Rechnung zu legen.

§ 10 **Beiträge**

Beiträge und Gebühren werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt und sind ebenfalls jährlich zu entrichten.

§ 11 **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 12 **Flugordnung**

Der Vorstand erarbeitet eine Flugordnung die jedem Mitglied und Jugendlichen schriftlich ausgehändigt wird und bindend ist.

Zu widerhandlungen können zum Ausschluß führen.

§ 13 **Auflösung des Vereins**

Der Verein ist aufzulösen, wenn er weniger als 7 Mitglieder zählt. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

§ 14 **Haftpflicht**

Der Verein ist von allen Ansprüchen auf Ersatz von Personen-, Vermögens- oder Sachschäden, die ein Mitglied in Ausübung des Vereinszieles, bei Veranstaltungen des Vereins auf dessen Anlagen oder durch Einrichtungen des Vereins erleidet - sofern ein solcher Haftungsausschluß gesetzlich zulässig ist - befreit.

Jedes Mitglied und jeder Jugendliche hat dem Vorstand eine bestehende Haftpflichtversicherung nachzuweisen, sofern er Modellsport betreibt. Eine Teilnahme an einer eventuell einzurichtenden Gruppenhaftpflichtversicherung ist möglich.

§ 15 **Gemeinnützigkeit des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung durch Förderung des Modellflugs, insbesondere durch Anleitung der interessierten Jugend.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

**Anhang zu § 2 Mitgliedschaft - Rechte und Pflichten**

- Aktive Mitglieder: - für aktive Mitglieder besteht ständige Aufstiegserlaubnis für Flugmodelle im Rahmen unserer Fluggenehmigung unter Beachtung der Flugordnung, sämtlicher Auflagen und Vorstandsbeschlüsse.
- Passive Mitglieder: - für passive Mitglieder besteht keine Aufstiegserlaubnis für Flugmodelle. Flugordnung, Auflagen und Vorstandsbeschlüsse sind für sie bindend.
- Jugendliche Mitglieder: - für jugendlich Mitglieder besteht ständige Aufstiegserlaubnis für Flugmodelle im Rahmen unserer Fluggenehmigung unter Beachtung der Flugordnung, sämtlicher Auflagen und Vorstandsbeschlüsse.
- Ehrenmitglieder: - für Ehrenmitglieder besteht ständige Aufstiegserlaubnis für Flugmodelle im Rahmen unserer Fluggenehmigung unter Beachtung der Flugordnung, sämtlicher Auflagen und Vorstandsbeschlüsse.

Diese Satzung wurde anlässlich der Gründungsversammlung am 11. Oktober 1979 durch die Gründungsmitglieder beschlossen und am 4. Februar 1994 durch die Hauptversammlung den neuen steuerrechtlichen Vorschriften angepaßt

Die Änderung des Mitgliedsstatus wurde durch die Hauptversammlung am 28. Februar 2003 beschlossen.

Waldenbuch, den 28. Februar 2003

Florian Dabelstein

1. Vorstand

Harald Vogt

2. Vorstand

Gert Wisslien

Kassier

Markus Dietz

Jugendleiter

Hanspeter Vollmer

Schriftführer